

Satzung des Zwischenfunken e.V.

- in der Version vom 12.03.2023 -

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Zwischenfunken und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in Kiel.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins)

- (1) Der Verein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Gemäß §52 Absatz 2 AO ist der Zweck des Vereins die Förderung der Bildung. Die Arbeit des Vereins besteht darin, über verschiedene Formate Bildungsarbeit u.a. zu den Themen intersektionaler Feminismus, Sexismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus, Klassismus und kritischer Männlichkeit zu leisten. Die Aufklärungs- und Bildungsarbeit, die der Verein leistet, kann als eine Art Prävention von Diskriminierungen und Gewalt fungieren und unterstützt somit Menschen, die politisch, rassistisch oder religiös verfolgt werden sowie Menschen, die auf Grund einer Behinderung, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres vermuteten oder wirklichen sozialen Status diskriminiert werden. Über die (Weiter)Bildung zu diesen Themen wird ein solidarisches und diskriminierungsarmes Miteinander erzielt und gefördert, das zu Inklusion und der Gleichstellung aller Menschen führt. Ziel unserer Arbeit sind die Aufklärung und (Weiter)Bildung über oben genannte Themen sowie Solidarität, Empowerment und Vernetzung für und zwischen marginalisierten Gruppen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Durchführung interner und öffentlicher, kleinerer und größerer Veranstaltungen. Zum Beispiel Vorträge und Workshops u.a. zu den Themen intersektionaler Feminismus, Sexismus, Rassismus, Queerfeindlichkeit, Ableismus, Klassismus und kritischer Männlichkeit.
 - b) Bildungsarbeit in sozialen Medien (z.B. Instagram-Postings, die über gesellschaftliche Vielfalt aufklären oder Postings von externen Veranstaltungen, die für unsere Zielgruppe interessant oder hilfreich sein können).
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken.
 - d) Treffen der Mitglieder sowie mit externen Personen zum Erfahrungsaustausch und Netzwerken.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Satzung des Zwischenfunken e.V.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und die Fixkosten zur Führung des Vereins (z.B. Kontoführungsgebühren, Versicherungen) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen möchte.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich per E-Mail an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlich vertretungsberechtigten Personen zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Gegen die Ablehnung steht den Bewerbenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist für Mitglieder vorgesehen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen, aber nicht an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen möchten.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (elektronisch oder postalisch) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum gewünschten Austrittsdatum gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann mit zweiwöchiger Frist und unter Angabe der Gründe schriftlich (postalisch oder elektronisch) an das betreffende Mitglied ausgesprochen werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Stellung zum Ausschluss zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die ordentlichen Mitglieder haben zusätzlich, soweit möglich, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.



§ 7 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden freiwillige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der empfohlenen Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - e) die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, deren Fälligkeit und Verwendung
 - h) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Die Versammlung kann auch online oder als Mischformat stattfinden. Die Art der Abstimmung und Authentifizierung der Teilnehmenden muss in diesem Fall zu Beginn der Versammlung festgelegt werden.
- (5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt und wenn der Vereinsaustritt eines Vorstandsmitgliedes dazu führt, dass die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern nicht mehr gegeben ist. Die Einberufung muss innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnisnahme des Austritts erfolgen.



Satzung des Zwischenfunken e.V.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder
- (9) erscheint.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine schriftführende Person zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein ordentliches Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vor der Wahl in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Bei Stimmgleichheit wird die Entscheidung einmalig vertagt und die nächste Mitgliederversammlung muss im Laufe eines Monats einberufen werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Der Vorstand kann Gäste (ohne Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung einladen. Es bedarf dafür keiner schriftlichen Notiz und keiner Frist.
- (16) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der protokollierenden Person der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 und bis zu 4 Mitgliedern. Die Verteilung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder wird der Mitgliederversammlung überlassen (z.B. Kassenverwaltung, 1. Vorsitz, 2. Vorsitz). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.



Satzung des Zwischenfunken e.V.

- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung besteht die Möglichkeit der Wahl eines erweiterten Vorstands (z.B. in Form eines Beisitzes). Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zur Wahl kann sich jede Person stellen, die ihre Aufstellung zu Beginn der Abstimmung bekannt gibt.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 720 Euro jährlich beschließen.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft, die gemäß §52 Absatz 2 AO die Förderung der Bildung verfolgt und Bildungsarbeit leistet.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

